



## Rundschreiben Nr. 10/2023

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 17.05.2023

### Erneuerung des Landeszusatzvertrages des Sektors Bauindustrie

---

Am 11. Mai 2023 haben die Sozialpartner den Landeszusatzvertrag des Sektors Bauindustrie der Provinz Bozen vom 23.12.2013 bis zum **31.12.2025 verlängert**.

Hier die wesentlichen Neuerungen:

#### Variables Lohnelement (Art. 4)

---

Das variable Lohnelement wird mit **6% der Mindestlöhne** festgelegt und bei Erreichen einer Steigerung der vorgegebenen Indikatoren im Dreijahresvergleich mit der Fixbesteuerung (detassazione) ausgezahlt.

Die Indikatoren sind:

- Anzahl der bei der Bauarbeiterkasse eingeschriebenen Arbeitnehmer
- an die Bauarbeiterkasse gemeldete Lohnsumme
- an die Bauarbeiterkasse gemeldete Stunden, ausgenommen Stunden der Lohnausgleichkasse
- Verminderung der Krankheitsstunden
- Verminderung der Lohnausgleichsstunden
- das PIL-Wachstum auf Provinzebene

Das Erreichen der Indikatoren wird jeweils am Jahresende für das Folgejahr ermittelt.

Beispiel: das variable Lohnelement für das Jahr 2024 wird Ende 2023 aus dem Vergleich der Dreijahreszeiträume 2021-2022-2023 und 2020-2021-2022 ermittelt und im folgenden Ausmaß ausgezahlt:

- bei Erreichen der Verbesserung eines Indikators: 60%
- bei Erreichen der Verbesserung von 2 Indikatoren: 75%
- bei Erreichen der Verbesserung von 3 Indikatoren: 90%
- bei Erreichen der Verbesserung von 4 und mehr Indikatoren: 100%

Wir erinnern, dass für das Jahr 2023 das variable Lohnelement nicht ausgezahlt wird, da keine Steigerung der Indikator erreicht worden ist.





## Außendienstzulage für Arbeiter (Art. 6)

---

Ab 1. Juni 2023 wird die Außendienstzulage für die Arbeit auf einer Baustelle außerhalb des Gemeindegebietes des Betriebssitzes wie folgt erhöht:

Entfernung der Baustelle	bis 31.05.2023	Ab 01.06.2023
von 1 bis 15 km	10%	11%
von 16 bis 30 km	15%	16%
von 31 bis 60 km	20%	21%
über 60 km	20%	25%

Wenn ein Arbeiter **auswärts übernachten** muss und die Firma die Kosten für Übernachtung und Verpflegung übernimmt, steht dem Arbeiter eine fixe Außendienstzulage von **12,50 € pro Tag** zu.

## Mensa für Arbeiter (Art. 9)

---

Ab 1. Juni 2023 darf den Arbeitnehmern keine Kostenbeteiligung des Mensadienstes abgezogen werden. Wenn kein Mensadienst möglich ist, steht den Arbeitern eine Mensaersatzzahlung von 0,75 € pro Arbeitsstunde mit einem Höchstbetrag von **6,00 € pro Tag** zu.

## Mensa für Angestellte (Art. 26)

---

Auch den Angestellten steht der Mensadienst zu. Wenn kein Mensadienst möglich ist, steht den Angestellten eine Ersatzleistung mit elektronischen Essensgutscheinen von **7,00 € pro Tag** zu. Wenn beides nicht möglich ist, steht den Angestellten eine Mensaersatzzahlung von **3,44 € pro Tag** zu.

## Una Tantum € 200 – Auszahlung im Dezember 2023

---

Allen am 11.05.2023 beschäftigten Arbeitnehmern wird einmalig ein Bruttobetrag von **200 €** als Una Tantum zuerkannt. Für Teilzeitkräfte im Verhältnis zur verminderten Arbeitszeit. Die Auszahlung erfolgt mit dem Lohnstreifen **Dezember 2023, oder bei Austritt**.

